

## Standabdeckungen – allgemeine Informationen

Deckenflächen müssen aus Baustoffen bestehen, die mindestens den Baustoffklassen DIN 4102 (B1) oder DIN EN 13501 B-C entsprechen und nicht brennend abtropfend sind (siehe Merkblatt „Baustoffklassen“, i4.4).

Küchen und Lager müssen grundsätzlich nach oben geöffnet sein.

Ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von 30 m<sup>2</sup> ist eine Sprinkleranlage vorzusehen.

Auf eine Sprinkleranlage kann nur dann verzichtet werden,

- wenn es sich um eine Rasterdecke handelt, wobei, bezogen auf den einzelnen Quadratmeter, nicht mehr als 30 % (CEA 4001S) der Dachfläche geschlossen sein darf.

Zusätzliche Beleuchtungskörper oder Einbauten in der Decke sind zu berücksichtigen. oder

- wenn es sich um Textilien handelt, die von der VdS Schadenverhütung GmbH Köln zum Einsatz innerhalb von gesprinklerten Risiken zugelassen sind. Der Einbau der Gitternetze muss gemäß den Vorgaben des VdS (siehe VdS-Anerkennungsurkunde) erfolgen.

Der Einsatz von Gitternetzgewebe und Stoffe mit Schmelzsicherung (sog. Smoke Out) ist verboten.

Eine Übersicht der zugelassenen Gewebe finden Sie hier:

<https://vds.de/verzeichnisse/pwla-produkte?context=PWLA&bid=324511000&aid=&ctrl=2&lang=de>

Wichtig:

Standabdeckungen größer 25 m<sup>2</sup> sind in jedem Fall (unabhängig von ihrer Größe und der Art der Ausführung) über den Vordruck P2 des Servicehandbuchs anzumelden und benötigen immer die schriftliche Zustimmung der NürnbergMesse Fachabteilung Veranstaltungstechnik.  
[veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de](mailto:veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de)

## Grundsätzliche Anforderungen bei Standüberdachungen:

- Mehrere bis zu 30 m<sup>2</sup> große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen den einzelnen Deckenfeldern eingehalten wird.

- Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m<sup>2</sup> nicht zu überschreiten, ist **zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten**. Die Verringerung des 1,50 m-Abstandes (z.B. zu Gängen) ist durch die Fachabteilung Veranstaltungstechnik zu genehmigen.

- Das aktuelle Prüfzeugnis über die Sprinklertauglichkeit sowie die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist bereits während dem Aufbau am Stand zur Einsichtnahme bereitzuhalten.